

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Grainau

Vom 04.05.2026

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Grainau folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Grainau vom 24.01.2001 in der Fassung vom 04.04.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Einleitungsgebühr“ wird durch „Schmutzwassergebühr“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Einleitungsgebühr“ durch das Wort „Schmutzwassergebühr“ ersetzt.
- c) In Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt 1,99 € pro m³ Schmutzwasser.“

3. Nach § 10 wird folgender neuer § 10a eingefügt:

„§ 10a Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und den befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

Unteralternative 1 zu Abs. 2:

(2) Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d.h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Grundstücksflächen werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr mit dem jeweils zutreffenden Abflussbeiwert multipliziert. Das Ergebnis wird auf volle Quadratmeter abgerundet. Der Abflussbeiwert wird wie folgt festgesetzt:

Flächentyp	Art der Befestigung	Abflusswert
a) Bebaute Flächen (Dachflächen)	i. Normaldach Schräg- und Flachdächer aus Ziegel, Metall- und Bitumenbahnen	1,0
	ii. Gründach Dächer mit geschlossener Pflanzendecke (Aufbau ≥ 10 cm)	0,5
b) Befestigte Flächen (Wege, Plätze, Terrassen)	i. Asphalt, Beton, Verbundpflaster, Platten	1,0
	ii. Fester Kiesbelag	0,6
	iii. Pflaster mit Fugen ≥ 2 cm, Ökopflaster	0,5
	iv. Lockerer Kiesbelag, Schotterrasen	0,3
	v. Rasengittersteine	0,25

(4) Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält.

Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(5) Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne größer 1 m³ gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden die Flächen hälftig angerechnet.

(6) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 5 maßgeblichen Flächen einzureichen.

Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(8) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 6 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.

(9) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 1,00 € pro m² pro Jahr.“

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Kalendermonat wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 2 rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.

Grainau, den 04.05.2026

(S)

Gemeinde Grainau

Märkl

1. Bürgermeister